

**1. Zur Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB. auf Rechtsgeschäfte, bei denen Leistung und Gegenleistung in auffälligem Mißverhältnis zueinander stehen.**

Großer Senat für Zivilsachen. Beschl. v. 13. März 1936.  
RG. Nr. 558. — V 184/35.

Der V. Zivilsenat des Reichsgerichts hat auf Grund des § 137 BGB. in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) dem Großen Senat für Zivilsachen beim Reichsgericht folgende Frage vorgelegt:

Ist festzuhalten an der Recht'prechung zu § 138 BGB. (vgl. RGZ. Bd. 83 S. 112, Bd. 90 S. 400, Bd. 93 S. 29; JW. 1935 S. 279):

„Nichtigkeit eines Geschäfts, bei dem Leistung und Gegenleistung in auffälligem Mißverhältnis stehen, ist anzunehmen, wenn entweder sämtliche Voraussetzungen des Wuchers (§ 138 Abs. 2) vorliegen, oder wenn zu dem Mißverhältnis noch ein weiterer Umstand hinzukommt, der in Verbindung hiermit den Vertrag nach seiner sich aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck ergebenden Gesamtgestaltung — also aus der Zusammenfassung von objektiven und subjektiven Merkmalen — als sittenwidrig erscheinen läßt (§ 138 Abs. 1)“

oder kann das Vorhandensein eines auffälligen Mißverhältnisses für sich allein ohne Hinzukommen eines weiteren Umstandes und ohne Ansehung der Sinnesart der am Geschäft Beteiligten — rein objektiv betrachtet — die Nichtigkeit auf Grund von § 138 Abs. 1 BGB. ergeben (vgl. Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 5. September 1934 in Hansf. Rechts- und Gerichtszeitschrift 1934 S. 631)?

Der Große Senat für Zivilsachen beim Reichsgericht hat die Frage wie folgt beantwortet:

Ein Rechtsgeschäft, bei dem Leistung und Gegenleistung in auffälligem Mißverhältnis zueinander stehen, die übrigen Merkmale des Wuchers (§ 138 Abs. 2 BGB.) aber nicht vorliegen, ist nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig, wenn außer dem Mißverhältnis eine solche Gesinnung des die übermäßigen Vorteile beanspruchenden Teils festzustellen ist, daß das Rechtsgeschäft nach Inhalt, Beweggrund und Zweck gegen das gesunde Volksempfinden verstößt. Auf diese Gesinnung kann unter Umständen aus dem Mißverhältnis geschlossen werden. Wenn sich ein Teil böswillig oder grobfahrlässig der Erkenntnis verschließt, daß sich der andere aus einer mißlichen Lage heraus auf die schweren Bedingungen einläßt, so kann dies in Verbindung mit dem Mißverhältnis das Rechtsgeschäft nichtig machen.

#### Begründung:

Die dem Großen Senat vorgelegte Frage setzt einen Fall voraus, wo bei einem durch Rechtsgeschäft begründeten Schuldverhältnis, also einem Vertrage, sich der eine Teil als Entgelt für seine Leistungen Vermögensvorteile hat versprechen oder gewähren lassen, deren Wert den Umständen nach in auffälligem Mißverhältnis zum Werte seiner Leistung steht; aus diesem Grunde macht der andere Teil Nichtigkeit des Geschäfts geltend. Zur Beantwortung der Frage, ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, sind die gesamten Umstände des einzelnen Falles zu würdigen. Dabei kommt es auf die zur Zeit der Eingehung des Geschäfts gegebene Sachlage an. Denn für die Beurteilung, ob ein Vertrag von vornherein rechtsgültig oder nichtig war, können nur die Verhältnisse maßgebend sein, die bei seinem Abschluß bestanden.

Liegt ein solches Mißverhältnis vor, so ist das Geschäft nach § 138 Abs. 2 BGB. als wucherisch nichtig, wenn der eine Teil die Notlage, den Leichtsinns oder die Unerfahrenheit des anderen ausgebeutet hat. Das Wuchergeschäft bildet einen Unterfall der in Abs. 1 des § 138 allgemein für nichtig erklärten sittenwidrigen Geschäfte. Ein wucherischer Vertrag ist jedenfalls nichtig. Aber auch ein Vertrag, bei dem zwar das Mißverhältnis vorhanden ist, aber einer der sonst in Abs. 2 erforderlichen Tatumstände fehlt, kann trotzdem gegen

die guten Sitten verstoßen und deshalb nach Abs. 1 des § 138 nichtig sein.

Zur Frage, wann dies letztere der Fall ist, geht die Rechtsprechung des Reichsgerichts dahin: Falls nicht sämtliche Voraussetzungen des Wuchers vorliegen, ist Nichtigkeit dann anzunehmen, wenn zu der Höhe des Versprochenen noch ein weiterer Umstand hinzukommt, der in Verbindung hiermit das Rechtsgeschäft nach seiner aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck erhellenden Gesamtgestaltung als sittenwidrig erscheinen läßt. Dabei muß sich derjenige, zu dessen Ungunsten das Geschäft für nichtig erklärt werden soll, zwar nicht notwendig der Sittenwidrigkeit seines Tuns, aber doch regelmäßig der Tatumstände bewußt gewesen sein, die sein Handeln als sittenwidrig erscheinen lassen (RGZ. Bd. 83 S. 112, Bd. 90 S. 400, Bd. 93 S. 29, Bd. 97 S. 255, Bd. 120 S. 144, Bd. 136 S. 240; JZ. 1935 S. 278 Nr. 9). Eine engere Auffassung, welche solche Geschäfte, bei denen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, nur nach den in Abs. 2 des § 138 enthaltenen Wucherbestimmungen beurteilen wollte — wie sie der in RGZ. Bd. 64 S. 181 abgedruckten Entscheidung zugrunde lag —, hat das Reichsgericht aufgegeben.

Gegenüber dieser Rechtsprechung wird neuerdings die Auffassung vertreten, schon das Vorhandensein eines nach den Umständen beim Geschäftsschluß auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung für sich allein könne ohne Hinzukommen irgendeines weiteren Umstandes, insbesondere ohne Rücksicht auf die Sinnesart der am Geschäft Beteiligten, also bei rein objektiver Betrachtung, Nichtigkeit des Geschäfts auf Grund des § 138 Abs. 1 ergeben (vgl. Deutsches Recht 1935 S. 261 und Deutsche Justiz 1935 S. 843). Diese Meinung geht zurück auf das vom V. Zivilsenat bei seiner Fragestellung berücksichtigte Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 5. September 1934. Dort wird ausgeführt:

Von der Ansicht des Reichsgerichts, daß ein Geschäft, bei dem keine Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit vorliege, nur dann nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig sei, wenn zu dem Mißverhältnis der beiderseitigen Leistungen noch eine neues Moment hinzukomme, werde abgewichen. Ein Geschäft sei schon dann sittenwidrig und nichtig, wenn lediglich die versprochenen Vermögensvorteile den Wert der Leistung derartig

überstiegen, daß sich dieses Mißverhältnis als übermäßiger, durch nichts gerechtfertigter und dem Volksempfinden zuwiderlaufender Eigennuß darstelle. Entscheidend für die Nichtigkeit sei das überaus große Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.

Der Große Senat für Zivilsachen, dessen Zuständigkeit nach § 137 BGB. begründet ist, erachtet ein Rechtsgeschäft, bei dem Leistung und Gegenleistung in auffälligem Mißverhältnis zueinander stehen, die übrigen Merkmale des Wuchers aber nicht vorliegen, dann nach § 138 Abs. 1 BGB. für nichtig, wenn außer dem Mißverhältnis eine solche Gesinnung des die übermäßigen Vorteile beanspruchenden Teils festzustellen ist, daß das Rechtsgeschäft nach Inhalt, Beweggrund und Zweck gegen das gesunde Volksempfinden verstößt.

Ihn leiten dabei folgende Erwägungen:

Der Begriff eines „Verstoßes gegen die guten Sitten“, wie er in § 138 und in § 826 BGB. enthalten ist, erhält seinem Wesen nach den Inhalt durch das seit dem Umbruch herrschende Volksempfinden, die nationalsozialistische Weltanschauung. Mit diesem Inhalt erfüllt, ist § 138 auch auf noch nicht abgewickelte Rechtsgeschäfte aus der früheren Zeit anzuwenden. Wenn ein Vertrag nach der nunmehr maßgebenden Anschauung gegen die guten Sitten verstößt, so kann ihm kein Rechtsschutz durch ein deutsches Gericht gewährt werden.

Der Gesamtinhalt des § 138 BGB. ergibt, daß das Mißverhältnis allein nicht zur Vernichtung des Rechtsgeschäfts führen soll. Denn wenn das Vorhandensein dieses einen Tatstandes für sich dazu genügen sollte, so wäre es widersinnig gewesen, ihm noch in Abs. 2 besondere, auf den äußeren und inneren Tatbestand hinweisende Erfordernisse der Nichtigkeit hinzuzufügen. Die Aufstellung der weiteren Voraussetzungen für die Vernichtung läßt erkennen, daß der eine Tatbestand des Mißverhältnisses, für sich allein genommen, noch nicht die Nichtigkeit herbeiführen soll. Wenn die Bestimmung des Abs. 1 eingreifen soll, so darf vom Wuchertatbestand des Abs. 2 nicht nur das bloße Mißverhältnis übrigbleiben. Zu diesem muß vielmehr, wenn Abs. 1 anwendbar sein soll, an Stelle des nicht vorliegenden Ausbeutungstatbestandes noch irgendein anderer Umstand hinzutreten, der dem Geschäft zusammen mit dem Mißverhältnis den Stempel der Sittenwidrigkeit aufdrückt.

Eine solche Auslegung des Gesetzes ist deshalb innerlich gerechtfertigt, weil sie dem allgemeinen Begriff der „Sittenwidrigkeit“ ent-

spricht. Eine gerechte Auffassung über die Sittlichkeit eines Tuns gebietet, dieses in seiner Gesamtgestaltung anzusehen und nicht einzelne Tatumstände abzusondern und getrennt zu behandeln. Steht in Frage, ob ein Geschäft zu billigen ist oder nicht, so müssen alle Umstände, aus denen es sich zusammensetzt und die ihm seine Färbung geben, in Betracht gezogen werden. Andernfalls würde ein unvollständiges Bild entstehen. Nun tragen aber gerade die Sinnesart der Beteiligten, ihre Beweggründe und Ziele dazu bei, dem Einzelgeschäft seine Eigenart zu geben. Die Beteiligung an einem Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, behaftet nach gesundem Volksempfinden den Teil, der den Gewinn daraus ziehen will, mit einem Makel und setzt ihn der Mißachtung der redlichen Volksgenossen aus. Mit diesem berechtigten Empfinden muß der Richter rechnen. Er kann es nur dann verantworten, durch seinen Spruch jemanden der Mißachtung auszusetzen, wenn dieser es wirklich verdient, wenn er sich schuldig gemacht hat. Das ist aber nur dann der Fall, wenn die Sinnesart, die er gezeigt hat, verwerflich ist und Tadel verdient. Auch aus diesen Erwägungen allgemeiner Natur heraus muß bei der Beurteilung des Vertrags, außer auf seinen das Mißverhältnis aufweisenden Inhalt, auf die Beweggründe der Beteiligten und die von ihnen verfolgten Zwecke gesehen und muß die Frage dahin gestellt werden, ob das Rechtsgeschäft nach seiner so ersichtlichen Gesamtgestaltung gegen das gesunde Volksempfinden oder — nach dem Ausdruck der Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bd. II S. 727) — gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.

Ein Geschäft, das die Bahnen des regelmäßigen, den Belangen beider Teile gerecht werdenden Güteraustausches verläßt, wird nur aus ganz besonderen, regelwidrigen Anlässen zustande kommen, die den schwächeren Teil verleiten, einen so ungünstigen Vertrag einzugehen. Wer im Wirtschaftsleben die schwächere Lage eines anderen bemerkt ausnußt, um übermäßigen Gewinn zu erzielen, zeigt unstatthafter Eigennuß und handelt somit verwerflich. Aber auch der verstößt gegen das gesunde Volksempfinden, der sich böswillig oder in grobfahrlässiger Leichtfertigkeit der Erkenntnis verschließt, daß sich der andere nur aus den Nachteilen seiner Lage heraus auf ihn beschwerende Bedingungen einläßt. Wer nicht sehen will und sich auf diese Weise Vorteile verschafft, die durch die Sachlage nicht gerech-

fertigt sind, muß sich gefallen lassen, ebenso behandelt zu werden wie ein offensichtlich Handelnder.

Der Richter hat bei der Beurteilung eines solchen Streitfalls zunächst festzustellen, ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt und in welchem Umfang das der Fall ist. Das Maß dieses Mißverhältnisses ist eine wichtige Erkenntnisquelle für die Sinnesart des die Vorteile hinnehmenden Teils. Es kann so groß sein, daß es den Schluß auf bewußte oder doch grobfahrlässige Ausnutzung irgendeines den Vertragsgegner hemmenden Tatumstandes zwingend nahelegt.

Die heutige Auffassung des Staats- und Wirtschaftslebens wendet sich besonders scharf gegen einen dem Ganzen nachteiligen Eigenmuß des einzelnen Volksgenossen; sie fordert die Bekämpfung einer derartigen Gesinnung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, und zwar sowohl auf dem Gebiete des Strafrechts wie auch auf dem des bürgerlichen Rechts. Dieser Auffassung werden Auslegung und Anwendung des Gesetzes, wie sie eben dargelegt sind, gerecht. Denn damit sind alle Fälle dieser Art zu erfassen, die in ihrer Gesamtgestaltung dem gesunden Volksempfinden und den Belangen der Volksgemeinschaft widerstreiten. Andererseits würde eine Prüfung, die sich auf den objektiven Inhalt des Vertrags beschränken, die Sinnesart der Beteiligten, insbesondere des die Vorteile erstrebenden Teils, aber nicht berücksichtigen wollte, nicht nur dem geltenden Recht des § 138 BGB. widersprechen, sondern auch wegen ihrer Unvollständigkeit ungerecht sein und den allgemeinen Begriff des Sittenwidrigen falsch anwenden.

Für das Wirtschaftsleben, dessen pflegliche und vorsichtige Behandlung eine wesentliche Vorbedingung für das Gedeihen des Volksganzen bildet, ist die Sicherheit des rechtsgeschäftlichen Verkehrs dringend notwendig. Dazu gehört in erster Reihe Vertragstreue. Deswegen darf an die Vernichtung geschlossener Verträge nur mit Vorsicht und Zurückhaltung herangegangen werden. So hat sich die Rechtsprechung bei Anwendung des § 138 BGB. mit gutem Grunde solchem Begehren nur nach sorgfältiger Prüfung der Gesamtumstände des einzelnen Geschäfts, der sachlichen und der persönlichen, geneigt gezeigt. Sie hat sich gehütet, den Weg der römisch-gemeinrechtlichen „laesio enormis“ (Rücktritt vom Kaufvertrag bei Verletzung über die Hälfte) zu betreten, den auch der

Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich abgelehnt hat (Motive Bd. II S. 321; vgl. auch RRG. Bd. 64 S. 182). Andererseits bietet die Berücksichtigung dessen, daß nicht nur bewußte Ausbeutung des Vertragsgegners, sondern auch schon ein böswilliges oder grobfahrlässiges Sichverschließen des die Vorteile genießenden Vertragsteils vor Erkenntnis einer mißlichen Lage des anderen Teils in Verbindung mit dem Mißverhältnis zur Vernichtung des Rechtsgeschäfts führen kann, eine wirksame Handhabe zur Bekämpfung verwerflichen Eigennutzes.